

RS Vwgh 1987/12/15 87/07/0174

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §34 Abs2;

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Seit der Neufassung des § 46 Abs 1 VwGG durch das Bundesgesetz BGBl 1985/564 hindert zwar nicht jede Form von Verschulden die Bewilligung der Wiedereinsetzung, das Gesetz sieht aber auch in der nunmehrigen Fassung nicht vor, dass eine Weidereinsetzung in jedem Falle einer versehentlichen Fristversäumung zu bewilligen wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987070174.X02

Im RIS seit

22.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at